

Gesellschaftsvertrag der Carl - Thiem - Klinikum Cottbus gGmbH

Präambel

Zur Abmilderung der Folgen des Kohleausstiegs soll gemäß § 17 Satz 1 Nr. 28 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG – Art. 1 Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen) als Kern der Modellregion Gesundheit Lausitz ein „Innovationszentrum Universitätsmedizin Cottbus“ („IUC“) aufgebaut werden. Das IUC soll aus einer Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem sowie einem Forschungs-, Lehr- und Versorgungsnetzwerk von Akteuren, insbesondere der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung, in der Modellregion bestehen. Zur Umsetzung des Vorhabens soll der Krankenhausbetrieb „Carl-Thiem-Klinikum Cottbus“ der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH zu einem Universitätsklinikum in Trägerschaft des Landes Brandenburg ausgebaut werden.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2024 („**Übertragungstichtag**“) wird der Krankenhausbetrieb der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH auf die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem übertragen.

Die nachstehenden Regelungen dienen der gesellschaftsrechtlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Organisation der Gesellschaft im Rahmen der Übertragung („**Übergangsgesellschaftsvertrag**“). Sie bilden den Tätigkeitsumfang der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH umfassend sowohl vor als auch während und nach der Übertragung ihres Krankenhausbetriebes ab.

Im Nachgang ist beabsichtigt den Gesellschaftsvertrag der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH in Hinblick auf das nach der Übertragung verbleibende Tätigkeitsfeld anzupassen und zu bereinigen.

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Carl - Thiem - Klinikum Cottbus gGmbH“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Cottbus/Chóšebuz.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Gemeinnützigkeit

(1) Die Carl-Thiem-Klinikum gGmbH (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zwecke der Körperschaft sind

- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;

- die Förderung der Altenhilfe;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Feststellung, Heilung, Linderung oder Verhütung der Verschlimmerung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden, die Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken sowie die Geburtshilfe durch hochqualifizierte ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen;
- den Betrieb und die Unterhaltung eines Krankenhauses der Schwerpunktversorgung mit den Ausbildungsstätten, den sonstigen Nebeneinrichtungen, Nebenbetrieben, Zweckbetrieben und ambulanten Einrichtungen insbesondere nach § 95 bzw. 311 Abs. 2 SGB V;
- Wahrnehmung von Aufgaben der gesundheitlichen Prävention und Gesundheitsfürsorge;
- die Erbringung von Leistungen der ambulanten und stationären Pflege;
- den Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen, die in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen. Mindestens zwei Drittel der Leistungen kommen notleidenden bzw. gefährdeten Personen im Sinne des § 53 AO zu Gute;
- den Betrieb eines Betriebskindergartens bzw. zweckgebundene Zuschüsse an einen Kitabetreiber;
- die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten;
- die Durchführung von Aus- und Weiterbildung;
- die Durchführung von Lehre und Studium;
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
- den forschungsbasierten Innovations- und Technologietransfer zwischen dem klinischen Alltag und der Gesundheitswirtschaft;
- die Unterstützung des Trägers des Rettungsdienstes bei der Erbringung rettungsdienstlicher Aufgaben;
- die planmäßige Erbringung von Kooperationsleistungen gemäß § 57 (3) AO (insbesondere die Erbringung ärztlicher, medizinischer, labor-, betriebs- und hygieneärztlicher Leistungen, Nutzungsüberlassungen von Räumen, Inventar, Geräten und Parkplätzen, Bereitstellung von Medien, Erbringung von Konzernführungsleistungen sowie Verwaltungsdienstleistungen im Bereich Verwaltung, Qualitätsmanagement, Arbeitssicherheit und Datenschutz, IT-Dienstleistungen, Bereitstellung und Überlassung von Personal und Erbringung sonstiger Dienstleistungen, Beschaffung und Lieferung von Waren durch den Zentraleinkauf und die Krankenhausapotheke u.a.) an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Konzerns CTK, an die Stadt Cottbus, den Landkreis Spree-Neiße sowie folgende gemeinnützige Einrichtungen: Spremberger Krankenhaus GmbH, Städtisches Krankenhaus Eisenhüttenstadt GmbH, Naëmi-Wilke-Stift Krankenhaus und lutherische Diakonissen-Anstalt, MVZ - Poliklinik Spremberg GmbH, DRK-Rettungsdienst Schlesische Oberlausitz gGmbH, Technische Akademie Wuppertal e.V., DRK Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH, FC Energie Cottbus e.V., Lausitz Klinik Forst GmbH, Sana Kliniken Niederlausitz gGmbH unter Beachtung der Regelungen des § 91 (5) BbgKVerf sowie
- alle Maßnahmen und Geschäfte, die unmittelbar dieser Aufgabenerfüllung unter Beachtung der Gemeinnützigkeit dienen.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2 Abs. 3) in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner

Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chósebuz steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 3 BbgKVerf gegeben ist.

- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Unternehmen der Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb im Sinne des § 118 Betriebsverfassungsgesetz idF der Bek.v. 25.09.2001.
- (7) Der Satzungszweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird neben den in Absatz 3 genannten Maßnahmen durch die Zuwendung des Krankenhausbetriebes an die Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem verwirklicht.
- (8) Dieser § 2 tritt mit Ablauf des Übertragungstichtags außer Kraft. Es gelten fortan ausschließlich die Regelungen des § 2a dieses Vertrags.

§ 2a

Gegenstand des Unternehmens und Gemeinnützigkeit nach dem Übertragungstichtag

- (1) Die Carl-Thiem-Klinikum gGmbH (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke der Körperschaft sind:
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - die Förderung der Jugendhilfe;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
- den Betrieb eines Kindergartens bzw. zweckgebundene Zuschüsse an einen ebenfalls gemeinnützigen Kitabetreiber;
 - die Unterstützung des Trägers des Rettungsdienstes bei der Erbringung rettungsdienstlicher Aufgaben;
 - Mittelweitergaben i.S.d. § 58 Nr. 1 AO

- ein planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, insbesondere mit der „Die Kinderwelt gGmbH“, steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem sowie steuerbegünstigten Betrieben gewerblicher Art und gemeinnützigen Tochtergesellschaften der Stadt Cottbus/Chósebus. Eine Aufstellung und namentliche Benennung der Kooperationspartner wird der Finanzverwaltung gemäß AEO Nr. 8 zu § 57 AO bei Beginn der Kooperation und Änderung des Kooperationspartners vorgelegt. Das planmäßige Zusammenwirken umfasst insbesondere die Personalgestellung/Überlassung von Arbeitnehmern sowie von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern an die Kooperationspartner.
- (4) Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Regelungen des § 91 Abs. 5 BbgKVerf zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem Unternehmensgegenstand (§ 2a Abs. 3) in Verbindung stehen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten und ferner Interessengemeinschaften eingehen, soweit der Stadt eine angemessene Einflussnahme ermöglicht wird, der Unternehmensgegenstand durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist, die Betätigung des Unternehmens nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Stadt Cottbus/Chósebus steht und soweit dies mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist. Für den Fall der Gründung oder Übernahme einer Tochtergesellschaft sowie einer mittelbaren Beteiligung ist die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Im Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft bzw. der mittelbaren Beteiligung ist die entsprechende Anwendung des § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 BbgKVerf festzuschreiben, soweit nicht ein Fall des § 96 Abs. 3 BbgKVerf gegeben ist.
- (5) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf, vorbehaltlich § 58 Nr. 1 AO, keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 18.000.000 Euro (in Worten: achtzehn Millionen Euro).
- (2) Die Stadt Cottbus/Chósebus ist Alleingesellschafterin und leistet ihre Stammeinlage in Höhe von 18.000.000 Euro durch Übertragung des Vermögens des Eigenbetriebes Carl- Thiem-Klinikum Cottbus.

§ 4

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 5

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis für die Geschäftsführung übertragen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Cottbus/Chósebus, der Vergabevorschriften eines öffentlichen Auftraggebers, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Anstellungsverträge.
- (5) Die Geschäftsführung gibt sich und der Krankenhausbetriebsleitung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Können sich Geschäftsführung und Krankenhausbetriebsleitung auf keine Geschäftsordnung einigen, so wird sie vom Aufsichtsrat erlassen. Die Geschäftsordnung hat einen Geschäftsverteilungsplan zu enthalten, aus dem sich die Arbeits- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer und Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung ergeben.
- (6) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG. Die schriftlichen Berichte sind zeitgleich an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (7) Die Geschäftsführung informiert den Gesellschafter in einer mit der zuständigen Stelle für die Beteiligungsverwaltung in der Stadt Cottbus/Chósebus abgestimmten unterjährigen Berichterstattung.
- (8) Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt in der Regel unbefristet. Die Anstellung erfolgt in der Regel höchstens für fünf Jahre, Verlängerungen sind zulässig.

§ 8

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, für den § 52 GmbH-Gesetz sowie die dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes gelten, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 Aktiengesetz sowie für die jeweiligen Berichtsempfänger § 395 Aktiengesetz entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Weitere 6 Mitglieder werden von der Stadt Cottbus/Chósebus entsandt, für deren Auswahl die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind (§ 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 41 BbKVerf). Ein weiteres Mitglied wird von der Stadt Cottbus/Chósebus durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung entsandt. Hierbei soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die aufgrund besonderer unternehmerischer, ärztlicher oder administrativer Kenntnisse und Erfahrungen zum Wohle der Gesellschaft an der Entscheidungsfindung mitwirken kann. Die entsandten Mitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Vier Aufsichtsratsmitglieder werden im Rahmen einer freiwilligen Mitbestimmung aus der Mitte der Arbeitnehmer der Gesellschaft gewählt und vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt. Jeweils ein Mitglied muss dabei aus dem Kreis der Ärzteschaft, aus dem Pflege- und Funktionsdienst sowie aus der Gruppe der übrigen Mitarbeiter der Gesellschaft stammen. Das vierte Mitglied ist aus der gesamten Arbeitnehmerschaft zu wählen. Für die Wahl der von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder ist eine Wahlordnung aufzustellen.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Annahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die Amtszeit endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates entsprechend Satz 1 fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Die Amtszeit des Aufsichtsratsmitgliedes gem. Abs. 2 Satz 2 oder 3 endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus ausscheidet. Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Abs. 2 Satz 8 endet, wenn das Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmer der Gesellschaft ausscheidet.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied, außer ein gem. Abs. 2 Satz 2 oder 3 von der Stadt Cottbus/Chósebus entsandtes Aufsichtsratsmitglied, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Ein gem. Abs. 2 Satz 4 von der Stadt Cottbus/Chósebus entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit entsprechend den Regelungen des § 41 Abs. 6 und 7 BbgKVerf abberufen werden. Ein gem. Abs. 2 Satz 5 und 6 von der Stadt Cottbus/Chósebus entsandtes Aufsichtsratsmitglied kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes nach Abs.2 Satz 8 ist in der Wahlordnung für die Wahl der von den Arbeitnehmern zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder geregelt.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes begründet sein muss, ist die Gesellschafterversammlung zur Abberufung dieses Aufsichtsratsmitgliedes berechtigt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ein entsandtes oder gewähltes Aufsichtsratsmitglied handelt.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeorts ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Einberufung mit den Anlagen ist auch zeitgleich an die in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu versenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. Der Aufsichtsrat soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies von einem Geschäftsführer oder einem Aufsichtsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens 7 Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Absatz 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Einem Vertreter der in der Stadt Cottbus/Chósebus zuständigen Stelle für die Beteiligungsverwaltung steht das aktive Teilnahmerecht (ohne eigenes Stimmrecht) an den Aufsichtsratssitzungen zu, über die Zulassung weiterer Personen entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine erneute Abstimmung über denselben Gegenstand stattzufinden. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, dies gilt nicht im Falle der Verhinderung für den Stellvertreter. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können in Anwendung von § 108 Abs. 3 AktG an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Beschlussempfehlungen des Aufsichtsrates zu Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über Betriebsänderungen, Ein- oder Austritt aus dem Arbeitgeberverband, Verkauf von Gesellschaftsanteilen und Ausgliederungen von Unternehmensteilen kommen nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

- (8) Besteht bei Beschlüssen des Aufsichtsrates die Besorgnis der Interessenkollision eines oder mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrates, wird wie folgt verfahren: Aufsichtsratsmitglieder, die eine Interessenkollision befürchten, können sich für befangen erklären und sind damit von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Hinsichtlich der abstimmungsberechtigten Mitglieder gilt für die Beschlussfassung § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend. Mitglieder des Aufsichtsrates können auch dadurch von der Beschlussfassung ausgeschlossen werden, dass die verbleibenden Aufsichtsratsmitglieder einstimmig die Interessenkollision der Aufsichtsratsmitglieder feststellen. Dabei haben die Aufsichtsratsmitglieder, die es betrifft, kein Stimmrecht. Die ausgeschlossenen Aufsichtsratsmitglieder nehmen an der anschließenden Beschlussfassung nicht teil. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (9) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher (auch Telefax, E-Mail, Telegramm) oder mündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Mitglied innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist dem Beschlussverfahren widerspricht. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens sieben Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates im Wortlaut anzugeben. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chóśebuz zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.
- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH“ abgegeben.
- (12) Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates an der Ausübung der ihm durch Gesetz, den Gesellschaftsvertrag und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates auferlegten Aufgaben verhindert, so hat diese für die Dauer der Verhinderung der Stellvertreter zu übernehmen. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters übernimmt das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben.
- (13) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags sind zu beachten. Der Aufsichtsrat kann beratende Ausschüsse bilden.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt weiterhin über:
1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,

2. Einstellung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung
3. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer unter Beachtung der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze,
4. Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

1. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert bis 50.000,00 Euro,
2. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Einzelwert bis 100.000,00 Euro,
3. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich und die Abgabe von Anerkenntnissen ab einem Streitwert von 100.000,00 Euro ausgenommen sind Maßnahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs,
4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Dienstleistungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungs- sowie Grundstücksüberlassungsverträgen, ausgenommen sind Geschäfte im Rahmen oder in Ergänzung gewöhnlicher Leistungsbeziehungen,
5. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt über 100.000,00 Euro, das nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
6. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
7. Erteilung und Widerruf von Prokura,
8. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
9. Einführung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung, Vereinbarungen über Sozialpläne und den Interessenausgleich,
10. Geschäfte mit Finanzderivaten (insbesondere Options-, Swaps-, Fremdwährungs- und zinsabhängige sowie sonstige Termingeschäfte) sowie die Einführung/Beendigung eines Cash-Pooling Systems,
11. Vergleiche, Stundung, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, wenn der Einzelwert 5.000,00 Euro übersteigt,
12. Annahme von Spenden, wenn der Einzelwert 8.000,00 Euro übersteigt.

13. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, ausgenommen sind Liefergeschäfte und sonstige Geschäfte des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu üblichen Bedingungen,
 14. Aufnahme neuer Geschäftsfelder und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder im Rahmen des Unternehmensgegenstands.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss bestimmen, dass bestimmte zustimmungspflichtige Geschäfte vom Zustimmungsvorbehalt befreit werden, oder dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden.
 - (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 6 oder 8 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden, der sich mit seinem Stellvertreter nach Möglichkeit abstimmen soll. Kann auch die Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht rechtzeitig eingeholt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten ordentlichen Sitzung mitzuteilen. Die entsprechende Beschlussfassung ist nachträglich einzuholen.
 - (7) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist auch einzuholen, wenn die Geschäftsführung bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe, kraft eigenen Geschäftsführeramtes oder in sonstiger Weise an Geschäften gemäß Abs. 3 und 4 mitwirkt.

§ 11

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder den Gesellschaftern schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. § 9 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs statt.
- (3) In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Cottbus/Chósebus durch den Oberbürgermeister vertreten. Er kann einen Beschäftigten der Stadt mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Er kann die Stimmrechte, auch aus mehreren Geschäftsanteilen, nur einheitlich ausüben.
- (4) Beschlüsse des Gesellschafters werden in einer Gesellschafterversammlung oder gemäß § 48 Abs. 2 GmbH-Gesetz gefasst.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. § 9 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Eine Kopie der Niederschrift ist an die in der Verwaltung der Stadt Cottbus/Chósebus zuständige Stelle für die Beteiligungsverwaltung zu übermitteln.

- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Umwandlungen gemäß Umwandlungsgesetz,
3. Auflösung der Gesellschaft,
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer,
5. Ergebnisverwendung,
6. Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder,
7. Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer
8. Unternehmenskonzept
9. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne,
2. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals
3. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlicher Teile oder wesentliche Einschränkung oder Stilllegung einzelner Einrichtungen oder Betriebszweige,
4. Erwerb, Errichtung und Pacht von Unternehmen oder Teilen von Unternehmen, bzw. die Gründung eines Unternehmens oder die Beteiligung an einem anderen Unternehmen sowie eine Erhöhung solcher Beteiligungen oder die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Beteiligung unter Beachtung der kommunalrechtlichen Vorschriften,
5. Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile,
6. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Einzelwert 100.000,00 Euro übersteigt,
7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einem Einzelwert über 50.000,00 Euro,

8. Aufnahme von Darlehen über den Wirtschaftsplan hinausgehend, wenn der Einzelwert 200.000,00 Euro übersteigt,
 9. Ein- oder Austritt aus dem Arbeitgeberverband,
 10. Wechsel des Unternehmens vom Kommunalen Schadensausgleich zu einem anderen Versicherer.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse des Aufsichtsrates durch einen eigenen Beschluss ersetzen.
- (4) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 1 und 2 ist auch einzuholen, wenn entsprechende Beschlüsse oder Geschäfte bei Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften gefasst bzw. vorgenommen werden sollen.
- (5) Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer in Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaften, so beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Stimmabgabe des Geschäftsführers in der jeweiligen Gesellschafterversammlung der Tochter- oder mehrheitlichen Beteiligungsgesellschaft zur eigenen Entlastung in Form eines verbindlichen Weisungsbeschlusses oder bestätigt die gefassten Beschlüsse nachträglich durch eigenen Beschluss.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahrs besteht aus Erfolgsplan, Finanzplan und Investitionsplan. Dem sind beizufügen ein Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen, eine Stellenübersicht, eine Übersicht der Sponsoring- und Spendenleistungen, sowie jährlich fortzuschreibende 5-jährige Erfolgs-, Finanz- und Investitionspläne.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Cottbus/Chósebusz beeinträchtigt oder soweit höhere Kredite oder erheblich höhere Zuführungen der Stadt Cottbus/Chósebusz notwendig werden.
- (3) Der Stadt Cottbus/Chósebusz sind der Wirtschaftsplan sowie wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan entsprechend § 96 Abs.1 Nr. 7 BbgKVerf unverzüglich zu Kenntnis zu geben.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach Abs. 2 sowie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 3 werden jährlich im Wirtschaftsplan festgelegt.
- (5) Vor Budgetverhandlungen informiert die Geschäftsführung den Aufsichtsrat über Änderungen in Leistungsmengen und Profil, sofern diese Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan haben.

§ 14 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung

- (1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, sowie einschlägiger Gesetze.

- (2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz zu erstrecken.
- (6) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus/Chósebuz stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf in Verbindung mit der jeweils geltenden Rechnungsprüfungsordnung eingeräumt.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

§ 15

Auflösung der Gesellschaft

Der Gesellschafter erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafter und den gemeinen Wert der vom Gesellschafter geleisteten Einlage übersteigt, an die Stadt Cottbus/Chósebuz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird, und zwar durch einen Gesellschafterbeschluss unter Beachtung der Vorschriften über die Änderung des Gesellschaftsvertrages.